



**11. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Langenzenn (BGS/WAS)**

Vom 02.12.2022

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) vom 16. Dezember 1996, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.01.2002, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) vom 08.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 2,78 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,03 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Langenzenn, 02.12.2022
STADT LANGENZENN

gez,
Jürgen Habel
Erster Bürgermeister